

Satzung der Stadt Lübtheen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1996 (GVOBl. M-V S. 354) und durch die 1. Änderungsverordnung vom 03.09.2003 (GVOBl. S. 481) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.06.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Lübtheen ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Boize-Sude-Schaale“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

(2) Die Stadt Lübtheen hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt Lübtheen zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

(1) Die von der Stadt nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Lübtheen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr wird nach Gebühreneinheiten (GE) festgesetzt. Es gelten folgende Gebührensätze:

a) Bauland und bebaute Grundstücke (BF)	
bis 1.000 m ²	= 6,20 € = 1 GE
je weitere 1.000 m ² bis 3.000 m ²	= 4,70 € = 1 GE
je weitere 3.000 m ² bis 5.000 m ²	= 3,30 € = 1 GE
für jede weitere angefangenen 5.000 m ²	= 1,60 € = 1 GE
b) landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Flächen (LF)	
je angefangenen 1,00 ha	= 7,70 € = 1 GE
c) Verkehrsflächen (z.B. Straßen, Wege, Plätze) (VF)	
je angefangene 0,5 ha	= 7,30 € = 1 GE
d) forstwirtschaftlich genutzte Flächen (WA)	
je angefangenen 1,00 ha	= 6,30 € = 1 GE
e) Wasserflächen (WS)	
je angefangenen 1,00 ha	= 3,92 € = 1 GE
f) sonstige Flächen (z.B. Schutzflächen) (SF)	
je angefangenen 0,5 ha	= 4,50 € = 1 GE

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 3 werden Flächen, die unterhalb der Mindestgröße von 0,5 bzw. 1,0 ha bleiben, nur bei dem jeweils anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Lübtheen die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Februar des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Lübtheen von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Garlitz vom 06.04.2000 und der Gemeinde Gößlow vom 22.02.2000 außer Kraft.

Lübtheen, den 28.06.2005

gez. L i n d e n a u
Bürgermeister

Die o.a. Satzung wird mit Schreiben vom 22.06.2005 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVBl. S. 205) als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Veröffentlicht: „Elbe-Express“ vom 07.07.2005